

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Unsere AGB gelten für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen –auch für Auskunft und Beratung.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Mit Unternehmern sind solche im Sinne von § 14 BGB gemeint, das heißt natürliche oder juristische Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Nutzung erwerben, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (4) Soweit im Folgenden von Textform die Rede ist, sind damit sowohl die schriftliche Form als auch die in § 126b BGB beschriebene Form zulässig, also insbesondere auch das Telefax oder die E-Mail.
- (5) Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen i.S.v. § 284 BGB gemeint.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss –Angebotsunterlagen

- (1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher von uns abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge sind freibleibend; sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang bei uns annehmen, soweit der Auftraggeber nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Auftraggebers.
- (2) Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung in Textform durch uns.
- (3) Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen richten sich nach den tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Wir sind berechtigt, im Falle der Erhöhung von Materialherstellung- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben einseitig die Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechts 10 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- (2) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
- (3) Aufrechnungsrechte aus anderen Vertragsverhältnissen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (4) Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sein denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Leistung und Leistungszeit –Haftung bei Verzug

- (1) Soweit die zu liefernde Sache nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt ist, haften wir nur dann auf Ersatz eines Schadens, wenn wir nicht nachweisen, dass wir die Nacherfüllung, Verspätung der Lieferung oder die Mangelhaftigkeit der Sache nicht zu vertreten haben.
- (2) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir den Auftraggeber rechtzeitig in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung heraus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- (3) Ist ein Liefer- oder Leistungstermin oder Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart oder wird auf Grund von Ereignissen nach § 4 Abs. 1 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber objektiv unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
- (4) Kommen wir in Verzug, dann ist unsere Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf fünf Prozent des Vertragspreises begrenzt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Werkverträgen

- (1) Alle Arbeiten erfolgen zu normalen Werkarbeitszeiten bei örtlich und terminlich freiem Zugang in einem Baubereich für die Monteur, Montagefahrzeuge und Montagegeräte.
- (2) Strom, Wasser und WC werden kostenfrei durch den Auftraggeber bereitgestellt.
- (3) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Absicherung der Baustelle gegen Vandalismus und Diebstahl sowohl betreffend die von uns eingesetzten Betriebsmittel (Werkzeuge, Maschinen und Material) als auch unsere Gewerke bis zur Abnahme. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierzu eine Bauleistungsversicherung sowie eine Feuerrohbauversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für Sachschäden in Höhe von 500.000 Euro und für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. Euro je Schadensfall abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber stellt uns im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Absicherung der Baustelle von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden auf unser

überwiegendes Verschulden oder das überwiegende Verschulden eines anderen Baubeteiligten zurückzuführen ist.

§ 6 Erfüllung –Übergabe/Abnahme

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über Gefahrrtragung sowie die gesetzlichen Gerichtsstände unberührt.
- (2) Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (4) Bei Verträgen mit Unternehmern tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung nur dann, wenn die Werkleistung sich in unserem alleinigen Gefahren- und Einflussbereich befindet. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare oder von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir für die ausgeführten Teile der Leistung einen Anspruch auf Bezahlung.
- (5) Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme in Textform aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung ein, wenn wir dann auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen haben.

§ 7 Haftung für Mängel –Verjährung

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann und liegt ein Kaufvertrag oder ein Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen vor, hat der Auftraggeber die Obliegenheiten des § 377 HGB zu beachten. Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen in diesen Fällen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt in vorbenannten Fällen jeglichen Anspruch des Auftraggebers aus.
- (2) Unsere Haftung für Pflichtverletzungen wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Montageanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechender Montage oder Montage entgegen der Montageanleitung) oder natürlicher Abnutzung der Ware, übermäßigem Einsatz oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie die Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Außer im Vertrag ausdrücklich von uns übernommenen Garantien bestehen keine weiteren. Insbesondere sind Beschreibungen des Vertragsgegenstands oder des Liefer- und Leistungsumfangs, Eigenschaftsfestlegungen und technische Daten nicht als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir mindestens in Textform eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „echting garantiert“ bezeichnet haben.
- (4) Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Textform.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht bei Bauverträgen, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt für den Lieferer mit Gefahrübergang –im Falle der auftraggeberseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme an –für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Wir haften für Schäden, die aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt herrühren, nur
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten –d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist –haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht verbunden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt Folgendes:
- a) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien („orbehaltsware“ bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
 - b) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
 - c) Der Auftraggeber tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
 - d) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
 - e) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umblendung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache durch einen Auftraggeber, der Unternehmer ist, erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
 - f) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber um mehr als zehn Prozent, so haben wir auf Verlangen des Auftraggebers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 10 Rechtswahl –Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Diese Rechtswahl gilt nicht, soweit spezielle Verbraucherschutzvorschriften im Heimatland des Auftraggebers günstiger sind.
- (2) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU Mitgliedsstaat oder ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (3) An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet.

Firma FL-Fenster GmbH

Stand: 6. Juni 2025